Wien, Donnerstag den 13. November 1879. XII. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Freie oder obligatorische Innungen *).

Während man noch vor Kurzem gewiß sein konnte, bei Erörterung der Verhältnisse des Kleingewerbes durch den bloßen Gebrauch des Wortes „Innung" in offenen Verruf als Reactionär und Anwalt des verrotteten mittelalterlichen Zunftwesens zu verfallen, sehen wir heute hervorragende Mitglieder jener Partei, welche am meisten thätig war, die Innungseinrichtung der Gewerbethätigkeit als freiheitswidrig zu begraben, an die Spitze einer auf die Wiederbelebung eben dieses Innungswesens gerichteten Bewegung treten. Es ist dies eine gewiß merkwürdige Wandlung der Dinge, und tief müssen die Folgen des bisherigen Principes, den Handwerkerstand im Kampfe um seine Existenz sich selbst und seinen eigenen Kräften zu überlassen, ins Erwerbsleben hinabgegriffen haben, und groß muß das Elend in diesen Kreisen sein, wenn selbst die Freiheitsapostel von ehedem sich gezwungen sehen, einzugestehen, daß eine Rückkehr zu Einrichtungen nothwendig oder auch nur wünschenswerth sei, deren Abschaffung bislang als ein Triumph der Wissenschaft und des fortschrittlichen Geistes der Neuzeit fortwährend gepriesen wurde.

Allerdings soll nach national-liberalem Recepte die Innung auch jetzt nur als eine freiheitliche Gesellschaftung der Handwerksmeister ihre Auferstehung erhalten, es sollen nur freie Innungen geschaffen werden, und ein gesetzlicher Zwang zur Bildung von Handwerksinnungen sei durchaus nicht zu empfehlen. Es will uns jedoch erscheinen, daß es sich bei letzterer Behauptung mehr um eine verschämte Wahrung des bisherigen Freiheitsprincipes handelt, als um eine ernstliche Ablehnung des Mittels, erforderlichen Falls das Zustandekommen von Innungseinrichtungen auch mit Zuhilfenahme der gesetzlichen Verpflichtung zu bewerkstelligen. Denn die Rechte und Aufgaben, welche den Innungen zugewiesen werden, als da sind das Recht, die Forderungen an ihre Mitglieder in privilegirter Weise einzuziehen, das Recht, den Austritt aus der Innung zu erschweren, resp. nur gegen Fortdauer bestimmter, durch das frühere Mitglied eingegangener Innungsverbindlichkeiten zu gestatten, oder die Aufgabe, eine Vertretung des gesammten Handwerkerstandes zu bilden, die Lehrlingsprüfungen auch für alle solche Lehrlinge vorzunehmen, welche ihre Lehrzeit nicht bei Innungsmeistern durchgemacht haben &c., sind für die Innung doch auch ebenso viele Zwangspflichten, deren zweckentsprechende Verrichtung kaum möglich, zum Wenigsten gewiß nicht gesichert ist, so lange die Bildung der Innung lediglich dem freien Willen einiger Handwerksmeister überlassen bliebe, welche sich heute dafür aus diesen oder jenen Gründen vielleicht begeistern, jedoch morgen schon, bei geänderten wirthschaftlichen Verhältnissen Nichts mehr davon wissen wollen

Es läßt sich gewiß nichts dagegen einwenden, wenn von Seite der Regierungen, wie es jüngst durch das preußische Handelsministerium geschehen ist, der Handwerkerstand aufgefordert wird, vorerst durch kräftige Selbsthilfe und Beweise des in ihm lebenden corporativen Geistes die Formen eines modernen Innungswesens zu schaffen, damit diesem dann auch die für Entwicklung einer fruchtbringenden Thätigkeit nöthigen Rechte und Pflichten durch die Gesetzgebung übertragen werden können. Allein wenn es richtig ist, daß die heute bestehende Gewerbeordnung die Gründung und Wirksamkeit freiwilliger Innungen nicht ausschließt, und daß es nur der bisherigen Gleichgiltigkeit und Trägheit des Handwerkerstandes beizumessen ist, wenn aus dem freien Innungswesen nicht bereits gemacht wurde, was daraus zu machen ist, so spricht dies unserer Meinung nach laut und überzeugend für die Nothwendigkeit, daß die Bildung der modernen Handwerksinnung, wie sie schon vom bestehenden Gewerbegesetze gewünscht und heute von den Regierungen auch als nothwendig anerkannt wird, nicht dem freien Willen der Handwerksmeister überlassen bleiben dürfe, sondern obligatorisch gemacht werden müsse. Auch ist es eine durchaus falsche Anschauung der Dinge, aus der Thatsache, daß sich die Innungen nicht bereits allgemein und freiwillig organisirt haben, zu schließen, daß kein Bedürfniß für diese Einrichtung bestehe, und daraus wieder zu folgern, daß also auch von Staatswegen zur Schaffung der Innungen nicht eingegriffen werden dürfe. Das Bedürfniß ist vielmehr von allem Anfange her schon vorhanden gewesen, gerade so, wie es heute vorhanden ist; es wird heute nur in größeren Kreisen, eindringlicher, und selbst von der Regierung gefühlt, als vor zehn oder mehr Jahren, da die ganze Welt der Ueberzeugung war, das Gewerbe werde durch die bloße Abschaffung des Zunftwesens und aller seiner corporativen Einrichtungen zu neuer, ungeahnter Blüthe sich entwickeln, und die Innungen seien nur ein Hemmschuh dieses Aufschwunges. Alle Welt war damals eben mit Blindheit geschlagen, und diese war Ursache, das man das Bedürfniß nicht sahe, obgleich es nichtsdestoweniger vorhanden war. Es ist aber gewiß doch auffallend, daß die Regierungen ihre Gesetzgebungs-Initiative heutzutage von einer vorhergegangenen Bedürfnißkundgebung immer nur dann abhängig machen, so oft es sich um eine gesetzliche Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse handelt, während man mit Freiheitsbeschränkungen im Interesse der bestehenden Regierungsordnung stets ohne solche Scrupel sofort bei der Hand

*) Aus dem „Süddeutschen Bank- und Handelsblatte" reproducirt in Nr. 14 des heurigen Jahrganges der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

ist, ohne erst abzuwarten, ob dieselben vom Volke begehrt werden. Und doch ist eine solche Unterscheidung zwischen wirthschaftlicher und politischer Gesetzgebung gewiß nicht gerechtfertigt, weil es immer nur das allgemeine Wohl ist, welches zur Entfaltung der Gesetzgebungsthätigkeit auffordern soll, dann aber auch zur Gesetzgebung verpflichtet.

Es mag noch so richtig sein, daß die in den letzten Jahren immer allgemeiner zum Bewußtsein gekommenen Uebelstände der bestehenden Gewerbegesetzgebung eine gewerbepolitische Bewegung hervorbrachten, die auf eine Wiederbelebung des Innungswesen in einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Organisation abzielt, so läßt sich doch auch nicht übersehen, daß die von den Innungen erwartete Hebung des Handwerks in sittlicher und sachlicher Beziehung, die Ordnung der handwerklichen Verhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, und die Kräftigung des ganzen Handwerksstandes als solchen, den Handwerksmeistern bestimmte Verbindlichkeiten auferlegt, deren Leistung Opfer mancherlei Art von jedem Einzelnen fordert. Diese Opfer nun dürften nicht nach Jedermanns Geschmack sein, insbesondere aber nicht den bereits in größerem Style, mit größeren Kapitalmitteln und sicherer Kundschaft arbeitenden Gewerbsgenossen gefallen. Wie diese sich derzeit von der Mitwirkung in der Genossenschaft vornehm zurückgezogen haben, weil sie von derselben für sich keinen Vortheil heraussahen, und das Aufblühen der kleinen Geschäftsleute zu fördern, nicht nur nicht in ihrem Interesse schien, sondern eher das Gegentheil, ruhig zuzusehen, wie die Kleineren nach und nach von den Größeren erdrückt wurden, so wird es sich nur zu wahrscheinlich mit der Innung verhalten, wenn der Beitritt jedem Gewerbsmann freisteht. Gerade die wirthschaftskräftigen und sich selbständig fühlenden Gewerbetreibenden sind der Innung jedoch vor Allem nöthig, damit sie die ihr gestellten Aufgaben verwirklichen, die gemeinsamen Interessen des Handwerks gegenüber der erdrückenden Macht der Großindustrie zur Geltung bringen, und dieselben sowohl wider Willkürlichkeiten und Eigenmächtigkeiten einzelner Genossen, als auch der Regierung mit Erfolg wahrnehmen kann. Die wichtigste Aufgabe der Innungen, die Wiederherstellung der in den Zeiten der Gewerbefreiheit fast vollständig verloren gegangenen Handwerksbildung und Lehrlingszucht erfordert durchaus die thätige Mitwirkung gerade der besser situirten Handwerksmeister und Gewerbegenossen mit ihren größeren Mitteln und ihren größeren Kenntnissen und Erfahrungen in der Werkstatt und es verlangt daher schon das Interesse des Handwerks selbst, daß es den Handwerksmeistern nicht freigestellt bleibt, ob sie sich den mit der Handwerksbildung und der Lehrlingszucht verbundenen Opfern und Pflichten unterziehen wollen, oder nicht. Auch die fortgehende Beaufsichtigung der Lehrlingsverhältnisse bei den einzelnen Handwerksmeistern, die Vornahme der Lehrlingsprüfungen, die Ausstellung der Lehrzeugnisse, die Ueberwachung der Gesellenordnung, die Vermittlung und Schlichtung der Streitigkeiten aus dem Handwerksverhältnisse sind Arbeiten, deren zweckentsprechende und selbstlose Verrichtung sich ohne Mitwirkung der verständigsten und materiell unabhängig dastehenden Gewerbegenossen kaum erwarten läßt. Nach allen bisherigen Erfahrungen würden freie Innungen für das Handwerk nicht mehr bedeuten, wie jetzt die freien Genossenschafen, d. i. so viel wie Nichts.

Aber nicht blos im selbsteigenen Interesse des Handwerks halten wir für nothwendig, daß die Innung obligatorisch gemacht wird, sondern auch das allgemeine Interesse fordert dasselbe. Der Fortbestand eines in seinen Arbeitsverhältnissen geordneten und in seiner Selbständigkeit gesicherten Handwerkerstandes ist sowohl für das ganze Staatswesen, als auch für alle Consumenten von Gewerbeartikeln von größter Bedeutung. Es kann weder dem Staate gleichgiltig sein, daß ein bedeutender Bruchtheil seiner Bevölkerung aus friedlichen Bürgern und Familien mit gesicherter Existenz zu einer auf den Kampf mit den übermächtigen Fabriken *) angewiesenen, unzufriedenen Masse von Proletariern gemacht wird, noch den Consumenten, daß sie mit der Befriedigung ihres Bedarfes an Gewerbeartikeln auf eine nach Verdrängung des Gewerbes monopolistisch auftretende Fabriksindustrie gewiesen sind, welche dieselben nur in schlechterer Qualität, und bald auch zu höheren Preisen liefert, als früher das Handwerk den Consum versorgte. Es stimmt Letzteres zwar nicht mit den Lehren des Manchesterthums, aber nichtsdestoweniger ist es Thatsache, daß das Ueberhandnehmen der Fabriksindustrie uns nur in der Qualität schlechtere Gewerbeartikel gebracht hat, deren geringerer Werth durchaus nicht immer durch einen geringen Preis ausgeglichen wird. Ist nun der Fortbestand eines selbständigen und blühenden Handwerkerstandes ein allgemeines Interesse, und ist zu diesem Fortbestande die Einrichtung des Innungswesens nothwendig, wie heute selbst von früheren Gegnern anerkannt wird, welches seine Aufgaben jedoch, wie wir behaupten, nur dann erfüllen kann, wenn alle Handwerksgenossen sich den damit verbundenen Pflichten unterziehen, so ist es auch eine Forderung der allgemeinen Wohlfahrt, daß jeder selbständige Handwerksmeister seiner Innung als thätiges Mitglied beitritt, und es muß dieser Beitritt daher auch durch ein Gesetz für dieselben obligatorisch gemacht werden.

Wir möchten dem Innungswesen aber auch noch eine andere Aufgabe zuweisen, nämlich die Realisirung des Handwerker-Credits, um den in eine vorübergehende, unverschuldete Nothlage gerathenen Handwerksgenossen sowohl auf Grund ihrer persönlichen Creditwürdigkeit, als auch durch Vorschüsse auf unverkäuflich gebliebene und in das Innungsmagazin zum Verkaufe übernommene Handwerkserzeugnisse die nothwendige Geldhilfe zu schaffen. Da nun die Schaffung und Erhaltung solcher Gewerbe-Creditcassen auf dem Wege der Selbsthilfe die Leistung fortdauernder Geldbeiträge der Handwerksgenossen voraussetzt, (?) diese jedoch nach allen bisherigen Erfahrungen in ausreichender Weise nicht zu erwarten sind, so lange der Beitritt zur Genossenschafts-Creditcasse dem freien Willen der Gewerbetreibenden überlassen ist, so müssen wir auch deshalb begehren, daß die Bildung von Handwerker-Innungen obligatorisch gemacht wird. Im andern Falle scheint uns, daß Alles, was man sich heute von der Wiederbelebung des Innungswesens Gutes verspricht, eine selbstgefällige Illusion bleiben dürfte.

*) Der Verfasser scheint noch in dem Irrthume befangen zu sein, daß eine „Organisation" des Handwerks, neben und im Gegensatze zu dem Fabriksbetriebe, und nicht vielmehr eine gleichzeitige, in einander greifende, wie sich wechselseitig ergänzende und vervollständigende „Organisation" des handwerklichen und fabriksmäßigen Gewerbebetriebes Aufgabe der modernen Gesetzgebung sein müsse. Eine Organisation des Handwerksbetriebes ohne die gleichzeitige Organisation des Fabriksbetriebes vornehmen zu wollen, heißt sich selbst täuschen oder gegen die moderne gewerbliche Betriebsentwicklung und Gestaltung blind sein.
Bemerkung der Redaction der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Mittheilungen aus der Praxis.

Wird für eine Bergbaueisenbahn das Expropriationsrecht in Anspruch genommen, so entscheidet über die Nothwendigkeit des Unternehmens für den Bergbau die politische und nicht die Bergbehörde.

Ueber das Ansuchen und das Project des Kohlenwerksbesitzers A. Z. um Bewilligung zum Baue einer Bergbaueisenbahn von T. nach St. hat die Landesstelle in . . . . nach Einvernehmen mit der Bergbehörde, d. i. dem Revierbergamte in . . . . auf Grund der Minist.-Verordnung vom 1. November 1859, R. G. Bl. Nr. 200, die dießfalls nothwendige Verhandlung und Erhebung zwar mit Rücksicht auf den Umfang der für die beanspruchte Expropriation gegenüber den Bergbau-Interessen maßgebenden Fragen nicht ex primo decreto angeordnet, jedoch eingeleitet.

Wenn die Landesstelle in Erwägung des vorbemerkten Umstandes unterm 24. September 1878, Z. 12.948, das Revierbergamt mit den Erhebungen für die Lösung der principiellen Vorfrage über die Nothwendigkeit der projectirten Eisenbahn und sohin der Expropriation betraut hatte, so wollte dieselbe unter Wahrung ihrer Competenz nur den doppelten Zweck hiemit erreichen, daß im Falle der Vereinigung obiger Vorfragen auf Grund der behördlichen Vorerhebungen sofort das Unterbleiben der sogenannten politischen Tracen-Begehung ausgesprochen, und daß bei Bejahung derselben Vorfragen die Begehung selbst mit Zugrundelegung von bereits festgestellten maßgebenden Factoren in schnellster und einheitlicher Weise vorgenommen werden könne.

Auf Grund des Begehungsprotokolls wäre dann die Baubewilligung nach der festgesetzten Trace unter Zuerkennung des Expropriationsrechtes zu Gunsten dieser Unternehmung nach § 2 der bezogenen Verordnung auszusprechen gewesen.

Die Berghauptmannschaft in . . . . vertrat jedoch die Ansicht, daß die vorberührten Vorerhebungen nur von der dazu competenten Bergbehörde vorzunehmen sind, und daß nur diese berechtiget und verpflichtet ist, die Vorfrage, ob eine projectirte Bergbaueisenbahn für den Bergbaubetrieb unbedingt nothwendig ist oder nicht, zu entscheiden.

Die Berghauptmannschaft stützte ihre Ansicht hauptsächlich auf § 1 obiger Verordnung, dann auf § 132 a. B. G. und § 80 der Vollzugsvorschrift hiezu.

Dieser Ansicht konnte die Landesstelle jedoch weder im Hinblicke auf den Wortlaut und Sinn der angezogenen Gesetze und Verordnungen, noch nach der Natur der Sache beitreten und glaubte die ministerielle Entscheidung über diesen Competenzconflict einholen zu müssen.

Dießfalls bemerkte die Landesstelle, daß durch die Ministerial-Verordnung vom 1. November 1859 die dießbezüglichen Bestimmungen des Berggesetzes und der Vollzugsvorschrift hiezu modifizirt worden sind, und daß insbesondere mit Rücksicht auf den Einfluß, welchen eine Bergwerkseisenbahn auf Rechte und Eigenthum dritter Personen ausübt, die Competenz in der Cognition zu Gunsten der politischen Behörden verrückt worden ist, welche Behörden je vor Allem berufen und in der Lage sind, die öffentlichen Rücksichten wahrzunehmen und je nach den Vor- oder Nachtheilen der projectirten Privatunternehmungen den Mitgliedern des Staates im Interesse des allgemeinen Besten Beschränkungen bei Ausübung des Eigenthums- oder anderen Rechtes aufzuerlegen.

Es sei nicht im § 1 der Verordnung vom 1. November 1859, nicht im § 132 des a. B. G. und nicht im § 80 der Vollzugsvorschrift zu Letzterem normirt, daß nur die Bergbehörde allein über die Nothwendigkeit einer Privateisenbahn oder eines anderen Transportmittels welches einen so weittragenden Einfluß auf fremde Rechte und zwar in beschränkender Weise ausübt, wie die projectirte Z.'sche Bahn zu entscheiden hat.

Nach § 132 entscheide die Bergbehörde nur dann selbständig und allein über die Ausübung und den Umfang der Bergwerksbefugnisse, wenn dabei nicht Fragen maßgebend sind, welche von anderen Behörden competenzmäßig zu entscheiden sind. In diesem letzteren Falle habe die Bergbehörde im Hinblicke auf die Erläuterungen im § 80 der Vollzugsvorschrift nur in entscheidender Weise ihr Urtheil dahin abzugeben, ob die beabsichtigte aber beanständete Unternehmung für einen zweckmäßigen Bergbaubetrieb nothwendig ist.

Vorliegenden Falles handle es sich aber um Anlegung einer Eisenbahn, dann um weitgreifende Expropriationen und um Lösung der mannigfaltigsten öffentlich rechtlichen Fragen, sohin um Gegenstände und Fragen, welche in letzter Linie nicht allein vom bergbehördlichen Standpunkte, sondern auch von dem Standpunkte aus, ob wohl die Mittel und speciell der Eingriff in fremde Rechte in einem Verhältnisse zum Zwecke stehen, — somit durch die allgemeinen, d. i. die politischen Verwaltungsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden sind.

In diesem Sinne seien auch die von der Berghauptmannschaft für ihre Ansicht citirten Gesetze und Vorschriften auszulegen, diesen Sinn glaubte die Landesbehörde weiters auch der Bestimmung des § 2 der Verordnung vom 1. November 1859, wornach über die Gewährung des Expropriationsrechtes bei Bergwerkseisenbahnen nur von der politischen Landesstelle auf Grund eines gleichzeitigen Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau-Sachverständigen zu entscheiden ist, — und aus den §§ 101 und 102 a. B. G. im Zusammenhalte mit dem § 68 der Vollzugsvorschrift deduciren zu können.

Dieser und kein anderer Sinn könne aber auch aus der Natur der Sache den vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen unterlegt werden.

Die Beurtheilung einer, wie bereits erwähnt, so tief einschneidenden Frage, als die vorliegende ist, müsse in zusammenhängender, einheitlicher Weise geleitet von einem letzten Gesichtspunkte aus erfolgen. Denn nach Anschauung der Landesstelle, könne es bei der Vielseitigkeit des Gegenstandes nicht genügen, daß die Bergbehörde blos im Allgemeinen ausspricht, die projectirte Anlage sei unbedingt nothwendig; sie müßte dann erkennen, in welchem Umfange und natürlich unter welchen Voraussetzungen diese unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ist, und wäre folgerichtig auch diese bergbehördliche Cognition (wenn in Rechtskraft erwachsen) die unverrückbare Basis für die politische Begehung und Entscheidung.

Hier sei nun ohne Zweifel die Collision, denn bei dieser Commission nach § 2 der ofterwähnten Verordnung ex 1859 könne die proponirte, für die Beurtheilung der Bergbehörde maßgebend gewesene Trace und Einrichtung der Bahn aus diesen oder jenen Gründen modificirt werden, welche Modification vielleicht auch eine Rückwirkung auf die Prosperität und sonstigen Interessen des Bergwerksbesitzers und Eisenbahnunternehmers ausübt u. dgl. m.

Unter diesen Collisionsfällen dürfe wohl derjenige nicht unerwähnt bleiben, welcher sich bei der Beurtheilung, warum die anzustrebende Bahn für den Bergbaubetrieb unumgänglich nothwendig ist, ergeben kann und doch sei gerade die Beantwortung dieser Frage für die politische Landesbehörde von größter Wichtigkeit, weil nur darauf die Zuerkennung des Expropriationsrechtes und die Baubewilligung nach citirter Verordnung vom 1. November 1859 sich basiren. Zumal im vorliegenden Falle sei es nicht unmöglich, daß z. B. die Bergbehörden die unbedingte Nothwendigkeit der projectirten Anlagen darin finden, weil durch dieselben die Bergwerksproducte an Punkte gebracht werden, wo sie in den Strom des allgemeinen Verkehres überhaupt oder wenigstens auf billigere Weise übergehen können, während die politischen Behörden diese Nothwendigkeit darin erblicken, daß den Bergwerksproducten des A. Z. leichtere Absatzwege eröffnet werden. Nachdem übrigens auch das Gegentheil oder ein Drittes möglich sei, und nicht in Abrede gestellt werden könne, daß je nach den angeführten verschiedenen Nothwendigkeitsgründen auch die Frage über die Bewilligung zum Baue, resp. der Expropriation verschieden beantwortet werden dürfte, — so erschienen diese Bedenken der Landesstelle gegenüber der Auffassung der Berghauptmannschaft gerechtfertigt.

Endlich glaubte die Landesstelle zur Rechtfertigung ihrer dargelegten Anschauung noch anführen zu sollen, daß bei dem Vorgange der Berghauptmannschaft ohne Zweifel, wenn auch nicht auf directem Wege eine wenn auch specielle Vorconcession geschaffen würde, welche ja nach dem § 1 der Verordnung ex 1859 nicht nothwendig ist, und zu entfallen hat.

Das Ministerium des Innern fand sich laut Erlasses vom 15. October 1879, Z. 11.204, einvernehmlich mit dem Ackerbauministerium rücksichtlich des zwischen der Landesstelle und der Berghauptmannschaft in Angelegenheit der beim Braunkohlenbergbau des A. Z. von T. nach St. zu bauenden Eisenbahn anhängigen Competenzstreites für die Competenz der Landesstelle im Sinne der folgenden Motive auszusprechen.

Gemäß der Bestimmung des § 102 des a. B. G. hat die politische Behörde in Angelegenheit der Grundüberlassung zu Bergbauzwecken — nach Anhörung der Bergbehörde — zu entscheiden. Gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1859, R. G. Bl. Z. 200, die das Verfahren bezüglich der Projecte von Privateisenbahnen zum Bergbaubetriebe vorschreibt, steht in Fällen, wie der vorliegende, der politischen Landesstelle die Ertheilung der Baubewilligung für solche Eisenbahnen auf Grundlage des Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau-Sachverständigen und zugleich die Entscheidung der Expropriationsfrage nach Maßgabe der §§ 101 bis 103 a. B. G. zu.

Die Vorschriften des § 102 a. B. G. einerseits und jene des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1859, R. G. Bl. Z. 200, andererseits stehen daher in voller Uebereinstimmung. Faßt man dieselben zusammen, so ergibt sich, daß die Bergbehörde wohl berufen ist, über die Nothwendigkeit einer projectirten Bergbaueisenbahn für den zweckmäßigen Betrieb des betreffenden Bergbaues sich auszusprechen, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, daß aber in einem Falle, wie der gegenwärtige, wo ein projectirtes Unternehmen einer Bergbaueisenbahn das Expropriationsrecht in Anspruch nimmt, die Frage, ob das Unternehmen für den Bergbau wirklich nothwendig ist und daher demselben gemäß § 98 und 131 a. B. G. das Enteignungsrecht zusteht, mit der Fällung des Erkenntnisses über die Baubewilligung von der politischen Behörde zu entscheiden ist.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Trennung der von der Bergbehörde in obiger Richtung zu pflegenden Erhebung von der durch die politische Behörde anzuordnenden Begehung der Bahntracen auf die Frage der Competenz zur Entscheidung über diese Erhebung keinen Einfluß übt.

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1879. II. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 59. Ausgeg. am 29. Mai.

Abdruck von Nr. 65 R. G. Bl.

Nr. 60. Ausgeg. am 31. Mai.

Auszug aus Nr. 11 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 69 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 71 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 73 R. G. Bl.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Mai.

Nr. 61. Ausgeg. am 5. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels Haloxylin aus der Fabrik des Fehleisen & Anders in Chrast. Z. 13.622. 3. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Ausschließung der Benützung der Courierzüge zum Militärtarife. Z. 15.528. 19. Mai.

Nr. 62. Ausgeg. am 7. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Desinficirung der zum Pferdetransporte verwendeten Wagen. Z. 16.589. 25. Mai.

Fristerstreckung zu den Vorarbeiten für eine Vicinalbahn von der Station Pecek nach Sadska, dann für eine derartige Bahn von der genannten Station nach Zasmuk, eventuell Becvar. Z. 12.960. 11. Mai.

Nr. 63. Ausgeg. am 10. Juni.

Auszug aus Nr. 68 R. G. Bl.

Nr. 64. Ausgeg. am 12. Juni.

Aenderung der Statuten der Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn. H.-M. Z. 16.424 ex 1879.

Nr. 65. Ausgeg. am 17. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels Haloxylin aus der Fabrik der Gebrüder Fehleisen in Cilli. Z. 16.225. 25. Mai.

Nr. 66. Ausgeg. am 19. Juni.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Länderstellen, betreffend die genaue Bezeichnung der Hausthiergattungen in den Verfügungen anläßlich der Rinderpest. Z. 5329. 21. Mai.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche die Staatsgarantie genießende Eisenbahnen, betreffend die Creditirung von Bahngebühren. Z. 15.307. 7. Mai.

Aenderung der Statuten der Badener Tramway-Gesellschaft. M. d. J. Z. 6088. (H.-M. Z. 15.415.) 10. Mai.

Nr. 67. Ausgeg. am 21. Juni.

Abdruck von Nr. 86 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 87 R. G. Bl.

Nr. 68. Ausgeg. am 24. Juni.

Abdruck von Nr. 88 R. G. Bl.

Nr. 69. Ausgeg. am 26. Juni.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Verpackung von schwarzgefärbter Seide in Strängen. Z. 16.991. 7. Juni.

Abdruck von Nr. 89 R. G. Bl.

Aenderung der Statuten der Wiener Tramway-Gesellschaft. M. d. J. Z. 8485. (H.-M. Z. 19.243.) 10. Juni.

Nr. 70. Ausgeg. am 28. Juni.

Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Linz über Traun, Nettingsdorf, Neuhofen und Kematen nach Kremsmünster. Z. 16.233. 30. Mai.

Erstreckung des Termines für die Einführung des neuen Personentarifes auf der Leoben-Vordernberger Eisenbahn. Z. 17.457. 7. Juni.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juni.

Personalien.

Seine Majestät haben den Custos Dr. Karl Reifenkugel zum Bibliothekar der Universitätsbibliothek in Czernowitz ernannt.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Joachim Stern in Bozen den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Bauadjuncten Johann Michael Ramsauer das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Josef Ulrich in Podol bei Prag das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Felix Bauer zum Finanzrathe bei der n. ö. Finanzprocuratur ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Finanz-Obercommissär Moriz Sedlaczek zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Karl Podeschwik zum Finanz-Obercommissär der Linzer Finanzdirection ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat die Steuereinnehmer Anton Raykovsky in Plan und Johann Heeger in Braunau zu Hauptsteuereinnehmern der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Leiter des Finanzministeriums hat den Controlor des Brünner Lottoamtes Gustav Kristufek zum Rechnungsführer bei der Wiener Lottodirection ernannt.

Erledigungen.

Polizeikanzlistenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Triest, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 257.)

Zwei Bezirksthierarztensstellen in Steiermark, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 257.)

Concipistenstelle bei der Görzer Forst- und Domänendirection, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 259.)

Zwanzig Postassistentenstellen für Wien und Umgebung mit je 600 fl. und der betreffenden Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 260.)

Sechs Postofficialsstellen für Wien und Umgebung mit 900 fl. und Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 260.)

Lottoamts-Controlorsstelle in Brünn in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Lottoamts-Archivars-, Cassiers- oder Oberamts-Officialsstelle bei einem der k. k. Lottoämter, sämmtlich in der neunten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 262.)

Hiezu als Beilage: Bogen 20 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.